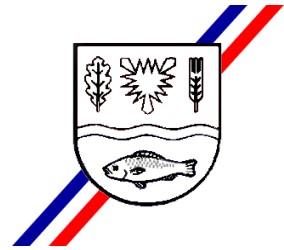


# KREIS PLÖN

## DER LANDRAT

Amt für Umwelt  
Untere Naturschutzbehörde



Stand: 01.01.2017

## Artenschutz bei Baumaßnahmen – Was ist zu beachten?

Sie planen einen Umbau Ihres Hauses? Sie möchten Gebäudefassaden renovieren oder ein Dachgeschoss ausbauen? Vielleicht wollen sie sogar ein altes Haus abreißen? Um Zeitverzögerungen oder Kostenerhöhungen vorzubeugen und nicht in einen Konflikt mit artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu geraten, ist bei allen diesen Vorhaben dafür zu sorgen, dass Beeinträchtigungen von geschützten Arten und der von ihnen genutzten Lebensstätten unterbleiben. Mit diesem Merkblatt möchten wir Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Artenschutzregelungen geben.

### Was hat Ihr Vorhaben mit dem Artenschutz zu tun und welche Vorschriften gibt es?

Bitte bedenken Sie, dass Gebäude nicht nur Menschen Schutz bieten, sondern oft auch als Lebensstätte für wildlebende Tierarten dienen. In und an Gebäuden können zum Beispiel Vögel und Fledermäuse vorkommen, während für eine Bebauung vorgesehene Grundstücke unter anderem auch von Amphibien und Eidechsen bewohnt sein können. Nach den Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes ist es verboten, diesen Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Außerdem ist es unzulässig, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und aller heimischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören sowie Nester der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Mit diesen sogenannten Zugriffsverboten soll zum Schutz der heimischen Artenvielfalt der Zugriff des Menschen auf Tiere und Pflanzen der besonders und streng geschützten Arten und ihre Lebensstätten verhindert werden.

Vorhaben mit einem artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial sind z. B. Fassadensanierungen und Wärmedämmungsmaßnahmen, Dachbodenausbauten und Umnutzungen von Scheunen sowie die Beseitigung von Gebäuden, Gehölzen und Gartenteichen. Die Einhaltung der Artenschutzvorschriften kann jedoch oft bereits durch besondere Vorkehrungen bei der Bauausführung (z. B. durch eine Bauzeitenregelung) oder die Schaffung von Ersatznestern und -quartieren gewährleistet werden.

**Wichtig:** Die Verbote des gesetzlichen Artenschutzes gelten immer und überall, d. h. sie sind auch im Ortsbereich bzw. auf dem privateigenen Grundstück zu beachten.

**Verstöße gegen Artenschutzbestimmungen sind kein Kavaliersdelikt. Sie können mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro, bei vorsätzlichem oder gewerbsmäßigem Handeln sogar mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren geahndet werden. Darüber hinaus wird die untere Naturschutzbehörde durch Ordnungsverfügung Maßnahmen (z. B. eine Baueinstellung) anordnen, um verbliebene Lebensstätten geschützter Arten vor weiteren Beeinträchtigungen zu schützen und den früheren Zustand durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen wiederherzustellen.**

## Welche Tierarten können betroffen sein?

Von den typischen Gebäudebewohnern sind alle heimischen Vogelarten, alle Fledermausarten sowie weitere Arten (z. B. Wildbienen, Hornissen) gesetzlich geschützt. Bei einer artenschutzrechtlichen Betrachtung lässt sich der Umgang mit geschützten Arten wie folgt unterscheiden:

### a) **Vögel, die frei in Gehölzen oder am Boden brüten und in jedem Jahr ein neues Nest bauen** (z. B. Amsel, Rotkehlchen, Finken):

- Nester dieser Arten werden am Ende einer Brutsaison mit dem Ausfliegen der letzten Jungvögel funktionslos. Bis zu diesem Zeitpunkt unterliegen die Nester den artenschutzrechtlichen Schutzvorschriften. Beginnen Sie daher mit den Arbeiten im Bereich der betroffenen Nistplätze erst, wenn die Vögel ihre Bruten abgeschlossen haben.
- Beachten Sie dabei immer auch die von 1. März bis 30. September reichende gesetzliche Schutzfrist für Gehölze, Büsche und Hecken. Führen Sie die zur Baufeldräumung ggf. erforderlichen Gehölzschnitt- oder Rodungsmaßnahmen daher grundsätzlich außerhalb dieser Frist durch. Ganzjährig zulässig sind lediglich schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen. Auch bei diesen Pflegeschnitten dürfen belegte Vogelnester nicht beseitigt werden.

### b) **Vögel, die in Höhlen und Nischen oder in Kolonien brüten und über mehrere Jahre zum selben Nest zurückkehren** (z. B. Mehl- und Rauchschnalben, Mauersegler):

- Beachten Sie, dass die Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten während des gesamten Jahres nicht beschädigt oder beseitigt werden dürfen. Der Schutz erstreckt sich also auch auf den Zeitraum, in dem die Tiere nicht anwesend sind (Beispiel: Die Zerstörung von Schwalbennestern ist auch im Winter unzulässig).
- Unterlassen Sie Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten der Tiere. Führen Sie Arbeiten im unmittelbaren Bereich von Nistplätzen daher nur außerhalb der Vogelbrutzeit durch. Diese erstreckt sich in der Regel von März bis August.
- Die Vögel dürfen nicht – auch nicht vorübergehend – an der Brut oder der Versorgung ihrer Jungtiere gehindert werden. Achten Sie daher bei Arbeiten an Fassaden und Mauern im weiteren Umfeld von Nestern darauf, dass der freie Zugang der Vögel zu ihren Nistplätzen nicht durch Planen, Netze oder Gerüste verschlossen oder behindert wird.

### c) **sonstige gesetzlich geschützte Tierarten** (z. B. Fledermäuse, Amphibien, Hornissen)

- Viele gesetzlich geschützte Arten sind selten geworden, weil sie besondere Ansprüche an ihre Lebensräume stellen. Bei einigen dieser Arten kann es schwierig sein, die richtige Zeit für Bauarbeiten zu wählen. Lassen Sie sich deshalb bereits bei der Planung der Baumaßnahme von der unteren Naturschutzbehörde beraten.
- Fledermäuse bewohnen im Jahresverlauf unterschiedliche Quartiere. Zur Aufzucht der Jungtiere werden warme, zugluftfreie sogenannte „Wochenstuben“ bewohnt, etwa auf Dachböden oder in Scheunen. Die Winterquartiere hingegen müssen kühl, aber frostfrei und von hoher Luftfeuchtigkeit sein (z. B. Keller). Lebensstätten von Fledermäusen sind auch dann geschützt, wenn die Tiere sie vorübergehend verlassen haben. Nicht immer ist den Hauseigentümern bewusst, dass sich in ihrem Haus Fledermäuse einquartiert haben. Hinweise darauf können zum Beispiel Totfunde, hinterlassene Kotpellets und Insektenreste oder die Beobachtung von Flügen am Gebäude geben. Besondere Aufmerksamkeit ist bei länger unbewohnten oder sonstig ungenutzten Gebäuden erforderlich.
- Für Amphibien ist das Laichgewässer die relevante Fortpflanzungsstätte, die Zerstörung eines Laichgewässers ist daher verboten. Auch Gartenteiche können Amphibienlaichgewässer sein.
- Die Nester von Hummeln und anderen Wildbienen sowie Hornissennester sind für die Dauer ihrer Nutzung (etwa Mai bis Oktober) geschützt, können jedoch im Wohnumfeld zu erheblichen Belästigungen führen. Sollte die Umsiedlung eines belegten Hornissennestes z. B. aus Gründen der Gefahrenabwehr erforderlich sein, ist die Einbeziehung von autorisierten Fachleuten erforderlich. Die hierfür geeigneten Ansprechpartner erfahren Sie bei der unteren Naturschutzbehörde.

**Wichtig:** Sollten von einem genehmigungspflichtigen Bauvorhaben gesetzlich geschützte Arten betroffen sein, so hat der Antragsteller alle zur artenschutzrechtlichen Beurteilung des Vorhabens notwendigen Unterlagen zusammen mit den übrigen für die Durchführung des Baugenehmigungsverfahrens erforderlichen Antragsunterlagen bei der Genehmigungsbehörde einzureichen. Lassen Sie sich dazu von der unteren Naturschutzbehörde beraten.

Werden bei laufenden Sanierungen, Um- und Ausbaumaßnahmen oder dem Abbruch von Gebäuden z. B. Fledermäuse, Hornissen oder Schwalbennester entdeckt, ist die Arbeit zunächst zu unterbrechen und das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

### **Was sollten Sie noch beachten, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden?**

Bauvorhaben kosten oft viel Geld. Auch unwissentlich herbeigeführte Artenschutzverstöße können zu Zeitverzug, Zusatzkosten und ordnungsrechtlichen Folgen führen. Dieser Ärger lässt sich leicht vermeiden, wenn Sie frühzeitig – das heißt noch in der Planungsphase Ihres Vorhabens – mit der unteren Naturschutzbehörde sprechen. Nur so können die zur Vermeidung von Konflikten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig und kostensparend berücksichtigt werden.

Damit es während der eigentlichen Bauausführung nicht zu Verzögerungen kommt, sollten sich der Eigentümer, der Architekt und die bauausführende Firma bereits vor der Umsetzung der Bau-, Sanierungs- oder Abrissmaßnahme vergewissern, ob geschützte Arten betroffen sein können. Untersuchen Sie daher das Baugrundstück bzw. das Gebäude, das umgebaut oder abgerissen werden soll, gründlich auf Vogelnistplätze oder Fledermausquartiere. Die Nester und Quartiere vieler Arten sind nur schwer zu entdecken. So können sich Fledermausquartiere auch in Holzstapeln, Lüftungsschlitzen, kleinsten Wandspalten oder in Rollladenkästen verbergen. Aus diesem Grund sollten Sie bereits bei einem Verdacht auf ein Fledermausvorkommen die Hilfe professioneller Fachleute hinzuziehen. Ansprechpartner erfahren Sie bei der unteren Naturschutzbehörde.

Lassen sich Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote durch die Einhaltung bestimmter Maßnahmen vermeiden, kann die für ein Bauvorhaben ggf. notwendige bau- oder denkmalschutzrechtliche Genehmigung mit entsprechenden Auflagen erteilt werden. Sollte sich die Beseitigung von Vogelnestern oder Fledermausquartieren nicht umgehen lassen oder können artenschutzrechtliche Vorschriften aus anderen Gründen unvermeidbar nicht eingehalten werden, so besteht die Möglichkeit der Gewährung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme oder Befreiung (siehe unten). Eine solche eigenständige naturschutzrechtliche Genehmigung ist auch bei Baumaßnahmen erforderlich, die keine baurechtliche Genehmigung erfordern oder die bereits vom Bauamt oder von der Denkmalschutzbehörde genehmigt wurden.

**Wichtig:** Eine Baugenehmigung in den Händen zu halten, bedeutet nicht immer, dass man sofort mit der Maßnahme beginnen darf. Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Zulässigkeit sollte immer Teil der Vorbereitung einer hinsichtlich geschützter Arten möglicherweise kritischen Bau- oder Umbaumaßnahme sein. Für den Bauherrn als rechtlich verantwortlichem Auftraggeber empfiehlt es sich daher, den beauftragten Architekten und Bauunternehmen das vorliegende Merkblatt rechtzeitig auszuhändigen.

## Sie haben Fragen zum Artenschutz bei Baumaßnahmen – wer gibt Auskunft?

Sollten Sie Beratungsbedarf hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen und notwendigen Verfahrensabläufe haben, können Sie sich gerne an den hierfür zuständigen Mitarbeiter der unteren Naturschutzbehörde wenden:

Kreis Plön  
Die Landrätin  
Amt für Umwelt/Untere Naturschutzbehörde  
Hamburger Straße 17/18  
24306 Plön  
Telefon: 04522/743-418 (vormittags)

Unter bestimmten Voraussetzungen kann Ihnen eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung von den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten erteilt werden. Die hierfür zuständige obere Naturschutzbehörde prüft auf Antrag, ob diese Voraussetzungen vorliegen und eine Genehmigung erteilt werden kann. Fragen sowie Anträge dazu stellen Sie bitte hier:

Landesamt für Umwelt  
Abteilung 5/ Dezernat 51  
Hamburger Chaussee 25  
24220 Flintbek  
Telefon: 04347/704-0  
Email: [poststelle.flintbek@lfu.landsh.de](mailto:poststelle.flintbek@lfu.landsh.de)

Über diese Informationsangebote hinaus gibt es im Kreis Plön zur Beratung der Bürger in Umweltschutzfragen mehrere Umweltberatungsstellen. In den von Umweltverbänden getragenen Einrichtungen erhalten Sie eine kompetente und wohnortnahe Beratung zum naturverträglichen Umgang mit wildlebenden Tieren und Pflanzen. Umweltberatungsstellen finden Sie z. B. hier:

Umweltberatungsstelle Plön  
Lange Straße 43  
24306 Plön  
Telefon: 04522/2173

Umweltberatungsstelle Preetz  
Kirchenstr. 15  
24211 Preetz  
Telefon: 04342/5960

Umweltberatungsstelle Lütjenburg  
Oberstraße 15  
24321 Lütjenburg  
Telefon: 04381/9753

Umweltberatungsstelle Schwentinental  
An der Schwentine 13  
24223 Schwentinental  
Telefon: 04307/236

Sollten Sie bei der Vorbereitung oder Durchführung Ihres Bauvorhabens ein Fledermausvorkommen entdecken oder möchten Sie im Zuge einer Baumaßnahme neue Unterkunstmöglichkeiten für Fledermäuse schaffen, empfiehlt sich die Abstimmung mit der auf diese Artengruppe spezialisierten Landesstelle für Fledermausschutz:

NABU-Landesstelle für Fledermausschutz und -forschung  
Oberbergstr. 9  
23795 Bad Segeberg  
Telefon: 04551/963 999